

Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse und den Bürgermeister der Gemeinde Ense

(zuletzt fortgeschriebene Fassung vom 02.07.2019)

Aufgrund des § 41 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.09.2020 (GV.NRW. S. 915), hat der Rat der Gemeinde Ense in seiner Sitzung am 03.11.2020 folgende Zuständigkeitsordnung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis (nicht amtlich)

§ 1 - Allgemeines.....	2
§ 2 - Haupt- und Finanzausschuss.....	2
§ 3 - Rechnungsprüfungsausschuss	3
§ 4 - Wahlprüfungsausschuss	3
§ 5 – Ausschuss für Bildung, Soziales, Ehrenamt und Sport	3
§ 6 – Ausschuss für Planung, Bau und Verkehr	4
§ 7 – Ausschuss für Wirtschaft, Energie und Umwelt.....	5
§ 8 - Bürgermeister	6
§ 9 - Inkrafttreten.....	7

§ 1 - Allgemeines

- (1) Den Ausschüssen obliegt die Aufgabe, im Rahmen dieser Zuständigkeitsordnung Entscheidungen zu treffen sowie Beschlüsse des Haupt- und Finanzausschusses und des Rates der Gemeinde Ense empfehlend vorzubereiten. Liegt in einer Angelegenheit der Gemeinde eine Empfehlung eines Organs einer Gesellschaft, an der die Gemeinde mehrheitlich beteiligt ist, vor, kann eine Beratung in einem Ausschuss vor der Beschlussfassung des Rates entfallen.
- (2) Betrifft eine Angelegenheit den Aufgabenbereich mehrerer in dieser Zuständigkeitsordnung genannten Ausschüsse, so ist der Ausschuss zuständig, dessen Aufgabenbereich durch die betreffende Angelegenheit überwiegend angesprochen wird. Im Zweifel gilt dies als gegeben für den Ausschuss, der über die Angelegenheit zuerst entscheidet und diese vorher in der mit der Einladung verbundenen Tagesordnung aufgenommen war.
- (3) Die in dieser Zuständigkeitsordnung angegebenen Wertgrenzen für Auftragsvergaben, Grundstücksgeschäfte und Zuschüsse sind nur freigegeben, soweit ausreichende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

§ 2 - Haupt- und Finanzausschuss

- (1) Der Haupt- und Finanzausschuss (HFA) nimmt die Aufgaben wahr, die nach Gesetz dem Hauptausschuss oder dem Finanzausschuss zugewiesen sind.
- (2) Darüber hinaus ist er zuständig für die Beratung
 - a) aller Angelegenheiten, die im Rat entschieden werden, sofern nicht ein anderer Ausschuss für die Beratung zuständig ist,
 - b) von Anregungen und Beschwerden im Sinne von § 6 der Hauptsatzung,
 - c) von Feuerwehrangelegenheiten, soweit nicht der Bürgermeister zuständig ist,
 - d) von Angelegenheiten der Digitalisierung der Verwaltung, soweit nicht der Bürgermeister zuständig oder seine Organisationshoheit etc. betroffen ist.
- (3) Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet über
 - a) die Vergabe von Aufträgen aus dem gesamten Bereich der Gemeindeverwaltung bei einem Auftragswert bis 250.000 €, soweit nicht der Bürgermeister oder ein anderer Ausschuss zuständig ist,
 - b) die Leistung über- oder außerplanmäßiger Aufwendungen bzw. Auszahlungen bis 100.000 €, soweit nicht der Bürgermeister zuständig ist,
 - c) Grundstücksgeschäfte über 50.000 € bis 250.000 €, sofern es nicht um gewerblich genutzte Grundstücke geht,
 - d) die Stundung gemeindlicher Forderungen, soweit nicht der Bürgermeister zuständig ist,
 - e) die Niederschlagung oder den Erlass gemeindlicher Forderungen über 10.000 € bis 50.000 € außerhalb des Insolvenzrechts,
 - f) die Bewilligung von Zuschüssen u. ä. an Dritte bis 20.000 €, soweit nicht der Bürgermeister oder ein anderer Ausschuss zuständig ist,
 - g) die Genehmigung von Nebentätigkeiten des Bürgermeisters (§ 49 LBG NRW),
 - h) Angelegenheiten nach §§ 68 und 69 des LPVG NRW.

§ 3 - Rechnungsprüfungsausschuss

Der Rechnungsprüfungsausschuss (RPA) nimmt die Aufgaben wahr, die ihm gesetzlich übertragen sind.

§ 4 - Wahlprüfungsausschuss

Der Wahlprüfungsausschuss (WPA) nimmt die Aufgaben wahr, die ihm gesetzlich übertragen sind.

§ 5 – Ausschuss für Bildung, Soziales, Ehrenamt und Sport

- (1) Der Ausschuss für Bildung, Soziales, Ehrenamt und Sport (BSES) ist zuständig für die Beratung über
 - a. die Errichtung, Änderung oder Auflösung gemeindlicher Schulen, insbesondere Grundsätze, Raumplanung, Gestaltung, Außengelände,
 - b. den Abschluss von Kooperationsvereinbarungen im Schulwesen,
 - c. Angelegenheiten des Schülerspezialverkehrs,
 - d. Angelegenheiten der Weiterbildung und der Musikschule,
 - e. Maßnahmen zur Förderung der Familien und des Sozialwesens,
 - f. die Errichtung, Änderung oder Auflösung gemeindlicher Kindergärten, insbesondere Grundsätze, Raumplanung, Gestaltung, Außengelände,
 - g. die Bewilligung von Zuschüssen für Jugendfreizeiten, Schulungs- und Bildungsveranstaltungen, soweit nicht der Bürgermeister zuständig ist,
 - h. Angelegenheiten des Kinderbildungsgesetzes und der Kindergartenbedarfsplanung,
 - i. Belange der Jugend und der außerschulischen Jugendarbeit, soweit nicht der Bürgermeister zuständig ist,
 - j. Belange von Menschen mit Behinderungen, soweit nicht der Bürgermeister zuständig ist,
 - k. Belange von Senioren, soweit nicht der Bürgermeister zuständig ist,
 - l. Angelegenheiten der ärztlichen Versorgung, soweit nicht der Bürgermeister zuständig ist,
 - m. Angelegenheiten der Pflege und Pflegeplanung im Rahmen der kommunalen Mitwirkung, soweit nicht der Bürgermeister zuständig ist,
 - n. die Förderung des Ehrenamtes,
 - o. die Errichtung, Änderung, Förderung oder Auflösung von Sportanlagen,
 - p. die Förderung sonstiger Sportangelegenheiten,
 - q. den Erlass von Sportförderrichtlinien.

- (2) Der Ausschuss für Bildung, Soziales, Ehrenamt und Sport entscheidet über
 - a. alle Angelegenheiten, die sich aus dem Schulgesetz NRW ergeben, sofern sie nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, insbesondere
 - i. die Festlegung des Rahmens für die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern,
 - ii. zu bildende Eingangsklassen an Grundschulen nach der kommunalen Klassenrichtzahl,

- iii. die Begrenzung der Anzahl der in die Eingangsklassen der Grundschulen aufzunehmenden Schülerinnen und Schüler,
- b. die Ausübung der dem Schulträger zustehenden Mitwirkungs- und Beteiligungsrechte zur Besetzung von Schulleitungsstellen und deren Vertretungen,
- c. die Bildung, Änderung und Aufhebung von Schulbezirken,
- d. die Bezeichnung gemeindlicher Schulen,
- e. den Erlass von Schulordnungen,
- f. die Vergaben von Aufträgen über 100.000 € bis 250.000 € im Zuständigkeitsbereich des Ausschusses,
- g. den Erlass von Nutzungsregeln für Turnhallen und andere Einrichtungen im Zuständigkeitsbereich des Ausschusses,
- h. die Festsetzung von Nutzungsentgelten für Turnhallen und andere Einrichtungen im Zuständigkeitsbereich des Ausschusses,
- i. die Bewilligung von Zuschüssen u. ä. an Dritte bis 20.000 € im Zuständigkeitsbereich des Ausschusses, soweit nicht der Bürgermeister zuständig ist,
- j. den Erlass von Richtlinien zur Förderung der Jugend und von Ferienfreizeiten,
- k. Grundsätze zur Gewährung von Zuschüssen u. ä. an nicht kommunale Kindertageseinrichtungen im Rahmen zur Verfügung stehender Haushaltsmittel,
- l. Grundsatzfragen zur Errichtung, Änderung, Unterhaltung oder Auflösung von Kinderspielplätzen, Bolzplätzen und ähnlichen Einrichtungen außerhalb von Bauleitverfahren,
- m. die Ausrichtung kommunaler Maßnahmen zur Familienförderung,
- n. den Erlass von Musikförderrichtlinien,
- o. die künstlerische Gestaltung gemeindlicher Einrichtungen,
- p. Angelegenheiten der Kultur- und Heimatpflege, soweit nicht der Bürgermeister zuständig ist.

§ 6 – Ausschuss für Planung, Bau und Verkehr

- (1) Der Ausschuss für Planung, Bau und Verkehr (PBV) ist zuständig für die Beratung über
 - a. die Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen,
 - b. Satzungen und anderen ortsrechtlichen Regelungen im Zuständigkeitsbereich des Ausschusses,
 - c. Planungen von Grünanlagen, Friedhöfen, Kleingärten im Rahmen einer Bauleitplanung,
 - d. Planungen von Entwässerungsanlagen im Rahmen einer Bauleitplanung oder im Zusammenhang mit Straßenbaumaßnahmen,
 - e. Stellungnahmen zum Landesentwicklungsplan und Gebietsentwicklungsplan sowie zu Planungen anderer Dienststellen,
 - f. die Aufstellung von Bauprogrammen,
 - g. die Planung der Neuanlagen, Änderung oder Aufhebung von Straßen,
 - h. die Bestimmung oder Aufhebung von Wirtschaftswegen,
 - i. Angelegenheiten des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege,

- j. Angelegenheiten des öffentlichen Personennahverkehrs.
- (2) Der Ausschuss für Planung, Bau und Verkehr ist zuständig für die Umweltverträglichkeitsprüfungen in allen Bereichen der Bauleitplanungen.
- (3) Der Ausschuss für Planung, Bau und Verkehr entscheidet über
- a. die Erteilung des Einvernehmens zur Zulassung einer Ausnahme von der Veränderungssperre,
 - b. die Antragstellung zur Zurückstellung von Baugesuchen,
 - c. die Erteilung des Einvernehmens zur Zulässigkeit von Vorhaben nach BauGB, soweit es von erheblicher Bedeutung ist,
 - d. die Mitwirkung bei Vorhaben nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz,
 - e. genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge in förmlich festgelegten Sanierungsgebieten,
 - f. die Mitwirkung bei der Aufstellung von Landschaftsplänen und Naturschutzverordnungen im Rahmen von Bauleitplanungen,
 - g. Baumschutz- und Baumpflegemaßnahmen von besonderer Bedeutung im öffentlichen Verkehrsbereich,
 - h. die Vergaben von Aufträgen über 100.000 € bis 250.000 € im Zuständigkeitsbereich des Ausschusses,
 - i. die technische Ausführung von Maßnahmen des Hoch- und des Tiefbaus, soweit diese vor der Ausschreibung erforderlich ist und es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
 - j. die Benennung, Widmung, Entwidmung und Umstufung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze.

§ 7 – Ausschuss für Wirtschaft, Energie und Umwelt

- (1) Der Ausschuss für Wirtschaft, Energie und Umwelt (WEU) ist zuständig für die Beratung über
- a. grundsätzliche Angelegenheiten der Wirtschaftsförderung,
 - b. grundsätzliche Angelegenheiten der digitalen Infrastruktur,
 - c. grundsätzliche Angelegenheiten der Landwirtschaft,
 - d. grundsätzliche Angelegenheiten des Klimaschutzes,
 - e. Angelegenheiten der Ense-Werke,
 - f. die Beteiligung an Unternehmungen zur Wiederverwertung von Abfällen,
 - g. Planungen und Maßnahmen im Bereich der Landschaftspflege, der Grünanlagen, Friedhöfe, Kleingärten, Entwässerungsanlagen, soweit nicht der Ausschuss für Planung, Bau und Verkehr zuständig ist,
 - h. Angelegenheiten im Zusammenhang mit erneuerbaren Energien außerhalb von Bauleitplanungen,

- i. Gebühren im Bereich Abfall und Abwasser.
- (2) Der Ausschuss für Wirtschaft, Energie und Umwelt entscheidet über
- a. Abfallbeseitigungsmaßnahmen einschließlich Recycling und Altlasten,
 - b. die Verwendung von Streumitteln im Straßenwinterdienst,
 - c. die Zusammenarbeit mit Umweltschutzorganisationen,
 - d. die Zusammenarbeit mit Verbraucherschutzorganisationen,
 - e. die Verwendung chemischer Mittel zur Pflege öffentlicher Anlagen,
 - f. die Durchführung von Ausstellungen, Aktionen und Wettbewerben im Umwelt-bereich,
 - g. Grundsätze der Bewirtschaftung des Gemeindewaldes,
 - h. die Mitwirkung bei der Aufstellung von Landschaftsplänen und Naturschutzverordnungen außerhalb von Bauleitplanungen,
 - i. den Abschluss von Grundstücksgeschäften über 50.000 € bis 250.000 €, sofern es sich um gewerblich genutzte Grundstücke handelt,
 - j. die Vergaben von Aufträgen über 100.000 € bis 250.000 € im Zuständigkeitsbereich des Ausschusses.

§ 8 - Bürgermeister

- (1) Neben den Aufgaben, die der Bürgermeister nach den gesetzlichen Vorschriften zu erfüllen hat, überträgt der Rat ihm folgende Aufgaben:
- a. Entscheidung über die Gewährung von Zuschüssen für die Reparatur an Sportheimen, Regner- und Flutlichtanlagen im Rahmen der Sportförderrichtlinien bis zu 6.000 € im Einzelfall,
 - b. Entscheidung über die Gewährung von sonstigen Zuschüssen an Dritte im Rahmen von Förderrichtlinien der Gemeinde bis zu 6.000 € im Einzelfall,
 - c. Entscheidung über die Gewährung von Zuschüssen an Dritte außerhalb gemeindlicher Förderrichtlinien bis zu 1.000 € im Einzelfall,
 - d. Vergaben von Aufträgen aus dem gesamten Bereich der Gemeindeverwaltung bis zu 100.000 €,
 - e. Entscheidung über den Abschluss von Grundstücksgeschäften bis zu einem Wert von 50.000 €,
 - f. Entscheidung über die Führung von Rechtsstreitigkeiten bis zu einem Streitwert von 100.000 €; der Haupt- und Finanzausschuss ist über die Rechtsstreitigkeit zu unterrichten,
 - g. Entscheidungen zu über- oder außerplanmäßigen Aufwendungen oder Auszahlungen im Sinne des kommunalen Haushaltsrechts
 - a. innerhalb eines Produkts, soweit das Produktergebnis nicht verschlechtert wird,
 - b. innerhalb einer der Produktgruppen Schulträgeraufgaben, Soziales, Abfallwirtschaft, Entwässerung, soweit das Produktgruppenergebnis nicht verschlechtert wird,

- c. aus gesetzlicher oder tarifvertraglicher Verpflichtung, soweit die Deckung gewährleistet ist,
 - d. im Übrigen bis zu einer Höhe von 50.000 € im Einzelfall, soweit die Deckung gewährleistet ist,

 - h. Entscheidung über die Stundung gemeindlicher Forderungen bis zu 30.000 € im Einzelfall ohne zeitliche Begrenzung bzw. bis zu 100.000 € im Einzelfall für längstens 6 Monate; darüber hinaus entscheidet der Bürgermeister vorläufig bis zur Entscheidung durch den Haupt- und Finanzausschuss,
 - i. Entscheidung über die Niederschlagung oder den Erlass gemeindlicher Forderungen bis zu 10.000 € im Einzelfall außerhalb des Insolvenzrechts (Fälle im Rahmen des Insolvenzrechts gelten als Geschäft der laufenden Verwaltung),
 - j. Entscheidung darüber, ob ein Einwohner oder Bürger aus wichtigem Grund die Übernahme einer ehrenamtlichen Tätigkeit oder eines Ehrenamtes ablehnen, die Ausübung verweigern oder das Ausscheiden verlangen kann,
 - k. Entscheidung über die Ausübung des gesetzlichen oder vertraglichen Vorkaufsrechts,
 - l. Stellungnahmen der Gemeinde nach BauGB, soweit nicht der Ausschuss für Planung, Bau und Verkehr zuständig ist,
 - m. Entscheidung über die Vorrangseinräumung für Hypotheken und Grundschulden bei Rechten, die zugunsten oder zulasten der Gemeinde in das Grundbuch eingetragen sind,
 - n. Benennung von Beisitzern / Beisitzerinnen für die Dienstbehörde im Einigungsstellenverfahren.
- (2) Weitere Entscheidungen können dem Bürgermeister durch Beschluss des Rates oder eines seiner Ausschüsse im Rahmen ihrer Zuständigkeit übertragen werden.

§ 9 - Inkrafttreten

Die Zuständigkeitsordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung im Gemeinderat in Kraft. Gleichzeitig treten die Zuständigkeitsordnung vom 10.12.2009 in der aktuellen Fassung und alle entgegenstehenden Beschlüsse außer Kraft.